



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA 8 Wissenschaft und Gesundheit

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Lebensmittelsicherheit, Fachteam Legistik

Friedrichgasse 7-15

8010 Graz

Übermittlung per E-mail: abt08gp_legistik@stmk.gv.at

In Kopie per E-mail: begutachtung@stmk.gv.at

GZ: ABT08GP-15.1-181/2012-7

Ggst.: Entwurf Stmk. SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung,
Novellierung,
Begutachtung

Graz, 06. Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs bedankt sich der Verband der Steirischen Alten,- Pflege,- und Betreuungsheime (VAB) für die Übermittlung des im Betreff näher genannten Verordnungsentwurfes zum Steiermärkischen SHG und darf diesbezüglich fristgerecht nachfolgende Stellungnahme zur gegenständlichen geplanten Novellierung der Leistungs- und Entgeltverordnung abgeben:

1. Grundlage dieser geplanten Novellierung ist die Umsetzung einer auf politischer Ebene mit den Pflegeheimbetreibern erzielten Einigung über die Valorisierung der Pflegekomponente bzw. der Personaltangente der Hotelkomponente für die Jahre 2013 und 2014.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

2. Wie auch in den gegenständlichen Erläuterungen richtig angemerkt, ergeben sich die diesbezüglichen Valorisierung-Prozentwerte aus den entsprechenden Kollektivvertragsverhandlungen. In diesem Zusammenhang wurden bei gegenständlichem Verordnungsentwurf für das Jahr 2013 folgende Werte angesetzt: 3,32% beim BAGS und 2,6% beim KV der Privatkrankenanstalten und Pflegeheime.

Die 3,32% beim BAGS entsprechen jedoch nicht der Richtigkeit.

3. Wie auch aus den BAGS – Kollektivvertragsunterlagen eindeutig zu entnehmen ist, gilt für sämtliche Gehaltserhöhungen im Jahr 2013, so wie auch in den Jahren zuvor, und auch für das bereits ausverhandelte Jahr 2014, eine kaufmännische Rundung auf den 10 Centbetrag.

Im Konkreten bedeutet dies: Die BAGS-Gehaltstabellen für die Steiermark haben auf Grund der Übergangsbestimmungen im Jahr 2004 mit 96% begonnen.

Ab 1.1.2009 werden die 96% „in 7 gleichen jährlichen Schritten auf 100% herangeführt“ (§ 41, Punkt 2 BAGS-KV).

Rein rechnerisch ergibt das pro Jahr 0,57% Anpassung (4% von 96% auf 100%, dividiert durch 7 Jahre, ergibt pro Jahr 0,57%).

Tatsächlich jedoch erhöhte der BAGS die 100%-Tabelle im Jahr 2013 - ebenso wie in den Jahren davor – unter Aufrundung der einzelnen Werte auf die nächsten 10 Cent.

Aus diesen Werten wird dann die Steiermark-Tabelle berechnet (hier muss dann verpflichtend kaufmännisch auf Cent genau gerundet werden).

Dadurch war die reale Erhöhung in der Steiermark im Jahr 2013 plus 3,35% und damit um 0,6% höher als der nominelle KV-Abschluss mit 2,75%.



VERBAND STEIRISCHER ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME

Dies lässt sich auch anhand eines Vergleichs der Gehaltstabellen für die Steiermark 2012 und 2013 darstellen:

Gehaltstabelle Steiermark 2012, Verwendungsgruppe 5 im 17.+ 18. Berufsjahr: 2.029,11 €
Gehaltstabelle Steiermark 2013, Verwendungsgruppe 5 im 17.+ 18. Berufsjahr: 2.097,06 €
Erhöhung = plus 3,35%.

Selbiges gilt auch für das Jahr 2014. Hier beträgt der nominelle KV-Abschluss 2,50%, die reale Erhöhung in der Steiermark, wie auch dem nachfolgenden Vergleich aus den Gehaltstabellen 2013 und 2014 zu entnehmen ist, beläuft sich auf exakt plus 3,10%.

Gehaltstabelle Steiermark 2013, Verwendungsgruppe 5 im 17.+ 18. Berufsjahr: 2.097,06 €
Gehaltstabelle Steiermark 2014, Verwendungsgruppe 5 im 17.+ 18. Berufsjahr: 2.161,97 €
Erhöhung = plus 3,10%.

Zusammenfassend muss daher ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen werden, dass im BAGS- Kollektivvertrag unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen für die Steiermark und aufgrund der beschlossenen Aufrundungen auf die jeweiligen 10 Cent die realen Gehaltserhöhungen in der Steiermark für BAGS-Anwender im Jahr 2013 3,35% betragen und daher die im Rahmen zur Begutachtung ausgesendete Novelle Stmk. SHG Leistungs- und Entgeltverordnung in der Anlage 2 enthaltenen Zahlenwerke in Bezug auf die rechnerische Auswirkung der BAGS- Übergangsbestimmungen auf den BAGS Abschluss nicht richtig gerechnet sind.

Klarstellend darf in diesem Zusammenhang auch festgehalten werden, dass auch in sämtlichen Verhandlungsrunden mit den politisch Verantwortlichen diese realen Gehaltserhöhungen kommuniziert und auch dargestellt wurden.

Auf Basis dieser Darstellungen kam es zur eingangs erwähnten Einigung auf politischer Ebene.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Darüber hinaus gilt auch abschließend klarzulegen, dass, wenn die Übergangsbestimmungen mit 0,57% angesetzt werden sollten, auf der anderen Seite die tatsächliche KV- Erhöhung (unter Berücksichtigung der Aufrundungen) anzusetzen ist, womit sich für die Steiermark im Ergebnis für das Jahr 2013 wieder eine Gesamtbelastung von 3,35% und für das Jahr 2014 von 3,10% ergibt.

Vor diesem Hintergrund wird daher um entsprechende Korrektur der im Rahmen zur Begutachtung ausgesendeten Novelle LEVO SHG, LGBl. Nr. 68/2007 in der Fassung LGBl.....in der Anlage 2 enthaltenen Zahlenwerke für die BAGS-Anwender ersucht, um eine rechnerisch richtige Umsetzung der herangezogenen Valorisierungs-Prozentwerte sicherzustellen.

4. Unabhängig davon blieb in gegenständlichem Verordnungsentwurf der auf politischer Ebene ebenfalls erörterte Teilbereich der Versorgung von psychisch erkrankten PflegeheimbewohnerInnen völlig unberücksichtigt.

Wie bekannt, ist mit der im Juli 2012 gewichteten Anpassung der Pflegezuschläge damit gleichzeitig im Bereich der psychiatrischen Pflege eine reale Herabsetzung der Honorierung einhergegangen.

Es darf daher nochmals auf die diesbezüglichen politischen Verhandlungen hingewiesen werden, in denen als Zwischenkompromisslösung, sprich bis zum Ende der Evaluierung des bestehenden Normkostenmodells, für den Bereich des Psychiatriezuschlages mit Wirksamkeit 01.02.2014 nunmehr als Grundlage der Pflegezuschlag der Stufe 6 anstelle des Pflegezuschlages der Stufe 5 heranzuziehen ist.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der höheren Auflagen im therapeutisch medizinischen und personellen Bereich, respektive aufgrund weiter erhöhter



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

infrastruktureller Anforderungen ist eine derartige Anpassung für die Aufrechterhaltung einer zeitgemäßen Betreuung dieses besonderen Personenkreises unbedingt erforderlich.

Darüber hinaus handelt es sich dabei um einen quantitativ überaus geringen Teilbereich der stationären Langzeitversorgung, sohin macht dies nur einen marginalen Betrag in Bezug auf die Gesamtsumme aus, stellt aber einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der vielfach höheren Spitalskosten (w.z.B. LSF) dar und bedeutet zugleich aber auch die Integration in das Alltagsleben dieser psychisch erkrankten Mitmenschen, indem spezifisch auf die individuellen Erfordernisse abseits eines Krankenhausdaseins eingegangen und die Wiedererlangung verloren gegangener Kompetenzen in kleinstrukturierten Gruppen gefördert wird.

Vor diesem Hintergrund wird daher um entsprechende Korrektur der im Rahmen zur Begutachtung ausgesendeten Novelle LEVO SHG, LGBl. Nr. 68/2007 in der Fassung LGBl.....in der Anlage 2 enthaltenen Zahlenwerke sowohl für die PKÖ- als auch für die BAGS-Anwender dahingehend ersucht, dass für den Bereich des Psychiatriezuschlages mit Wirksamkeit 01.02.2014 nunmehr als Grundlage der Pflegezuschlag der Stufe 6 anstelle des Pflegezuschlages der Stufe 5 herangezogen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Walter Dolzer
(Obmann des VAB)